

# Erinnerung und Erinnerungsverlust in der ländlichen Gesellschaft nach dem Dreißigjährigen Krieg

von Thomas Diehl

Der Eschweger Superintendent Hütteroth notierte im Februar 1651 in seinem Diensttagebuch: *Weichmanshausen u. Hoheneiche. Seindt wegen der Zulage zum pfarrgebewen streitig, u. anhero citirt, Ihnen ist alles trewlich vorgelesen, der Hoheneicher einwende widerlegt undt alles versucht worden, daß sie den dritten pfennig herschiessen möchten. Es haben aber die beide von Hoheneiche sich zu nichts verstehen wollen, sondern auf acht tage bedenckzeit begehret mit der gemeine zu reden u. alsdann widerzusagen.*<sup>1</sup>

Der Streit zwischen den beiden Dorfgemeinden Wichmannshausen und Hoheneiche schwelte zu diesem Zeitpunkt bereits seit über zehn Monaten.<sup>2</sup> Unmittelbarer Anlass für die Streitigkeiten war der vergangene Krieg, indem *bey dem bißhero gewesenem leidigen Kriegswesen, vnser dorff abgebrandt worden ist auch das pfarrh. hauß zugleich im rauch mit vffgangen, vnd haben wir nachgehendts dem pfarrh. ein kleines Hüttlein wiederumb gebawt, nachdem er sich aber nunmehr darin nicht behelffen kan, sondern nothwendig eine scheur darbey haben muß.*<sup>3</sup>

Nach Ansicht der Wichmannshäuser war die Filialgemeinde *von rechts wegen verbunden*, ein Drittel der Baukosten der neu zu errichtenden Pfarscheune zu tragen.<sup>4</sup> Von einer solchen Regelung wusste man in Hoheneiche aber nichts. Um die Nachbargemeinde zur anteiligen Beteiligung an den Baukosten zu bewegen, hielt Pfarrer Trinckhauß im April 1650 zunächst Rücksprache mit dem Superintendenten und wurde von letzterem angewiesen, die Hoheneicher zu einer schriftlichen Stellungnahme in der Angelegenheit zu veranlassen.<sup>5</sup> Nachdem dies geschehen war und die Gemeinde Hoheneiche ihre ablehnende Haltung schriftlich kund getan hatte, wies Hütteroth die Wichmannshäuser im Juli 1650 an, zunächst bei der Obrigkeit des Nachbarorts, den von Boyneburg-Hoenstein<sup>6</sup>, um

---

1 Eintrag vom 14. Februar 1651, Diensttagebuch Johannes Hütteroth, Kirchenkreisarchiv Eschwege, ohne Signatur. Ein Sammelband über diese herausragende Quelle wird Ende 2007 erscheinen.

2 Ebd., Eintrag vom April 1650.

3 StA MR Best. 340 Depositum von Eschwege, Jestädter Archiv von Boineburg-Hohenstein (künftig: Archiv BH), Paket 24: Schreiben der Gemeinde Wichmannshausen an die Regierung, undatiert.

4 Das neue Pfarrhaus wurde vermutlich zwischen 1637 und 1639 ohne Beteiligung der Gemeinde Hoheneiche errichtet. Der Superintendent bemerkt zu dieser bei seiner Abhörung der Kirchenrechnungen im Jahr 1639: *Die pfarrbaw Rechnung ist eine schlechte vndt versoffene Rechnung, vndt wehre recht v billich, daß die Gemeine alle solche vnnötige Dinge nicht allein restituieren, sondern auch straffe darzu geben müste; weil aber die meisten gestorben v. verdriben, Ist meine Meinung, daß die 21 F. 19 alb. so auf fuhren v. handtreichung gangen, von der Gemeine restituirt vndt zum pfarrbaw verwendet werden; vgl. Kreiskirchenarchiv Eschwege, Bestand 1 Nr. 18: Kirchenrechnungs-Abhörprotokolle 1639-1668, fol. 51.*

5 Diensttagebuch Hütteroth, Eintrag vom April 1650.

6 Vgl. K. G. BRUCHMANN: Der Kreis Eschwege. Territorialgeschichte der Landschaft an der Werra, mit einem Atlas (Schriften des Instituts für geschichtl. Landeskunde von Hessen und Nassau 9), Marburg 1931, S. 35-40, 57-68. In den Quellen findet sich zumeist die Bezeichnung „Boyne-

Hilfe bei der Durchsetzung ihrer Forderung zu suchen, und sich bei etwaigem negativen Bescheid der Ersuchten an die Regierung zu wenden.<sup>7</sup> Tatsächlich stellten sich diese als Gerichts- und fast alleiniger Grundherr auf die Seite ihrer Hoheneicher Untertanen<sup>8</sup>, weshalb sich die Gemeinde Wichmannshausen supplizierend an die Regierung in Kassel wendete.<sup>9</sup> Dass letztgenannte die von Boyneburg-Hoenstein ohne weitere Untersuchung oder Anhörung der Gegenpartei darum bat, die beklagte Gemeinde zur Erlegung des eingeforderten Kostenanteils anzuweisen<sup>10</sup>, ist unmissverständliches Indiz für eine reichsweit anzutreffende Herrschaftskonkurrenz<sup>11</sup>, in der sich die jeweiligen Obrigkeiten um das Wohlwollen der Untertanen bemühten und durch Interessenvertretung ihre eigene Herrschaft zu legitimieren versuchten. Daraufhin befragten die adeligen Lokalherrscher im September 1650 sechs Männer aus Hoheneiche.<sup>12</sup>

## I. Der Kern des Konflikts

Der Kern des Konflikts liegt in unterschiedlichen Annahmen darüber begründet, wie es um das gewohnheitsrechtliche ‚alte Herkommen‘ bestellt war. Der legitimen Gültigkeit des Herkommens liegt ein Rechtsverständnis zu Grunde, dem zufolge Recht weder gesetzt noch gemacht, sondern als natürliche, un-vordenkliche Ordnung verstanden wurde. Dieses als ursprünglich gedachte Recht konnte im Zweifels- oder Konfliktfall nicht *angewendet*, sondern musste und konnte nur *gefunden* werden.<sup>13</sup> Weder lokale Obrigkeiten noch die sich ausbreitenden Territorialstaaten bezweifelten die Legitimität der lokalen, durch gewohnheitsrechtliche Vorstellungen determinierten Regelungen. Erst mit dem Code Napoleon 1809 wurde das territorialstaatliche Satzungsrecht endgültig und umfassend über lokales, stets durch (tatsächliches oder vermeintliches) Alter legitimatedes Recht gestellt.<sup>14</sup> In einem solchen Denkhorizont wird juristisches Wissen in Erinnerung und *kollektivem Gedächtnis* aufbewahrt. Erinnernten sich zwei berührende Parteien in unterschiedlicher Art und Weise, musste Streit um die Frage, wie genau das alte Herkommen denn nun beschaffen war, die notwendige Folge sein.

---

burg *genannt* Hoenstein“. Bei beiden Namensbestandteilen finden sich außerdem unzählige Varianten der Schreibweise. Die in diesem Aufsatz verwendete Schreibweise ist die in den Quellen am häufigsten vorzufindende.

7 Dienstagebuch Hütteroth, Eintrag vom Juli 1650.

8 Dienstagebuch Hütteroth, Eintrag vom Oktober 1650.

9 StA MR, Archiv BH (wie Anm. 3), Paket 24: Schreiben der Gemeinde Wichmannshausen an die Regierung, undatiert.

10 Ebd., Schreiben der Regierung vom 09. August 1650 an die von Boyneburg-Hoenstein.

11 Heide WUNDER: Überlegungen zu „Landgemeinde und frühmoderner Staat“ in Schleswig-Holstein. Ein nachträglicher Diskussionsbeitrag, in: Landgemeinde und frühmoderner Staat. Beiträge zum Problem der gemeindlichen Selbstverwaltung in Dänemark, Schleswig-Holstein und Niedersachsen in der frühen Neuzeit, hg. von Ulrich LANGE, Sigmaringen 1988 (Kieler Historische Studien 32), S. 11-14; hier S. 12.

12 Ebd., Jestädter Kundschaftungsprotokoll vom 02. September 1650.

13 Wilhelm EBEL: Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, erw. Neudr. d. 2. Aufl. 1958, Göttingen 1988, S. 12ff.

14 Hans MAIER: Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, München <sup>2</sup>1980, S. 50ff.

Der hier untersuchte Streitfall ist typisch für eine Gesellschaft mit einem so gearteten Rechtsverständnis. Das mündlich tradierte Gewohnheitsrecht, das *kollektive Gedächtnis*, wurde im ländlichen Raum durch ständigen Verfall bedroht.<sup>15</sup> Für das primär an der *Gewohnheit* bzw. ‚*altem Herkommen*‘ orientierte, oral tradierte ländliche System<sup>16</sup> musste das schwerwiegende Folgen haben, da es weitgehend an schriftlicher Fixierung oder Satzung<sup>17</sup> und damit an einem Permanenz herstellenden Außenspeicher fehlte. Logische Konsequenz dieses latenten Verfalls waren Konflikte, wenn Personen oder Gruppen mit konkurrierenden Rechtsansprüchen und verschiedener Erinnerung über das Herkommen aufeinanderstießen.

Dass Umfeld und Vorwissen nicht nur die Wahrnehmung, sondern auch die Erinnerung beeinflussen, gehört zu den Topoi der Gedächtnispsychologie.<sup>18</sup> Wie Guy MARCHAL, der ‚Pionier‘ der historischen Gedächtnisforschung<sup>19</sup>, anschaulich und überzeugend dargelegt hat, kann man guten Gewissens davon ausgehen, dass die Erinnerung in Fällen, in denen sich verschiedene Gruppen unterschiedlich erinnerten, nicht durch eine Partei bewusst falsch wiedergegeben wurde. Vielmehr kann man annehmen, dass das kollektive Gedächtnis zwar in Konfliktsituationen nicht unberührt blieb, das aber dessen individuelle Träger tatsächlich von der Richtigkeit und Wahrhaftigkeit ihrer diesbezüglichen Aussagen überzeugt waren.<sup>20</sup> Die Frage aber, wie es zu unterschiedlichen bis konträren Erinnerungen kam, wurde bisher nur oberflächlich beantwortet. Fest steht allein, dass unterschiedliche Umfelder und/oder Interessen die Erinnerung beeinflussten. Wie dieser Prozess aussehen könnte, darauf sollen die folgenden Ausführungen eine Antwort geben.

---

15 Werner TROBBACH: „Mercks Baur“. Annäherung an die Struktur von Erinnerung und Überlieferung in ländlichen Gesellschaften (vorwiegend zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts), in: Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft, hg. von Werner RÖSENER, Göttingen 2000 (Veröff. des MPI 156), S. 209-240; hier S. 239.

16 Ebd., S. 214 und 239.

17 *Alter Gebrauch und Herkommen heisset bey denen Juristen, wenn von undenklichen Jahren her eine Sache erlaubt und geudet worden, ob gleich dieserhalb kein vorgeschriebenes Gesetz vorgewiesen werden kann*; Johann Heinrich ZEDLER: Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden, Erster Band, Halle und Leipzig 1732, Sp. 1565.

18 Viktor HOBI: Kurze Einführung in die Grundlagen der Gedächtnispsychologie, in: Vergangenheit in mündlicher Überlieferung, hg. von Hansjörg REINAU und Jürgen von UNGERN-STERNBERG, Stuttgart 1988 (Colloquium Rauricum 1), S. 9-33; hier S. 25ff.

19 Guy MARCHAL: Das Meisterli von Emmenbrücke oder: Vom Aussagewert mündlicher Überlieferung, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 34 (1984), S. 521-539.

20 Guy MARCHAL: Memoria, Fama, Mos Maiorum. Vergangenheit in mündlicher Überlieferung im Mittelalter, unter besonderer Berücksichtigung der Zeugenaussagen in Arezzo von 1170/80, S. 289-327, in: REINAU/UNGERN-STERNBERG, Vergangenheit (wie in Anm. 18), S. 289-327; hier besonders: S. 301ff.

## II. Die Dorfgemeinden

Die Orte Wichmannshausen und Hoheneiche lagen im Gericht Boyneburg und damit inmitten der von mehreren Niederadeligen dominierten „Adelslandschaft“ an der Werra<sup>21</sup>, wenige Kilometer südlich von Eschwege. In diesem Gebiet war ein großer Teil der ca. 20-25% der niederhessischen Dörfer zu finden, die nicht der landesherrlichen Jurisdiktion (d.h. der unmittelbaren territorialen Hoheit des Landesherrn) unterworfen waren.<sup>22</sup> Das Patronatsrecht zu Wichmannshausen und der Filialkirche Hoheneiche versuchten die von Boyneburg zwar in den 1640er Jahren an sich zu bringen<sup>23</sup>, stand ihnen aber niemals zu. Dieses lag zunächst in den Händen der Eschweger Cyriakusstifts<sup>24</sup>, ehe es im Zuge der Säkularisierung der hessischen Klöster ab 1527 an den hessischen Landgrafen übergang.<sup>25</sup> Nach der Vierteilung Hessens 1567 bestimmte der nunmehrige hessen-kasselische Fürst über die Besetzung der Pfarrstelle.<sup>26</sup>

Das am Fuße der Boyneburg gelegene Wichmannshausen war bis ins 17. Jahrhundert einer der Stammsitze der „Weißen“ und Wohnort eines Teils der „Jungen“, die zu den insgesamt drei Linien derer von Boyneburg gehörten. Diese Linien waren die

- a) von Boyneburg-Hoenstein
- b) von Boyneburg-Bischhausen und Laudenschbach (die Jungen) sowie die
- c) von Boyneburg-Stedtfeld und Wichmannshausen (die Weißen).<sup>27</sup>

- 
- 21 BRUCHMANN, Eschwege (wie Anm. 6), S. 57-68; Heide WUNDER: Adelige Gutswirtschaft in Schwebda, in: Schwebda – ein Adelsdorf im 17. und 18. Jahrhundert. Mit einem Beitrag zu Herrschaft und Dorf Völkershäuser, hg. von Jochen Ebert u. a. (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde 46), Kassel 2006 S. 261-285; hier S. 261ff.
  - 22 Stefan BRAKENSIEK: Fürstendiener – Staatsbeamte – Bürger. Amtsführung und Lebenswelt der Ortsbeamten in niederhessischen Kleinstädten 1750-1830 (Bürgertum 12), Göttingen 1999, S. 36; H. BRUNNER, Rittergüter und Gutsbezirke im ehemaligen Kurhessen, in: Jb. für Nationalökonomie und Statistik 15, 1920, S. 50-62; hier S. 51. Zum Gericht Boyneburg gehörten 19 Dörfer, in denen die von Boyneburg die territoriale Hoheit inklusive der peinlichen Gerichtsbarkeit inne hatten. Eine Sonderstellung nehmen dabei die Orte Nieder- und Oberdünzsbach ein, in denen per Vertrag von 1602 die von Boyneburg zwar über das Monopol der Exekutivgewalt verfügten, die Judikativgewalt in peinlichen Prozessen aber abgetreten und Angeklagte nach Eschwege zu überführen hatten, vgl. Archiv BH (wie Anm. 3), Paket 21: Vertrag zwischen denen von Boyneburg und Landgraf Moritz 1602; Parallelüberlieferung: Paket 30; Paket 41 (als Anlage aufgrund von Kompetenzstreitigkeiten im Falle Adam Hosens aus Grandenborn, der den Wichmannshäuser Juden Heilbrun überfallen hatte, ohne Jahr); StA MR Best. 340 von Eschwege B 123 (Hoensteinisches Dokumentenbuch); StA MR A 1.2 Urk. 13: von Boyneburg 1602.
  - 23 Dienstagebuch Hütteroth. Einträge vom September 1644 und Juli 1647.
  - 24 Julius Ludwig Christian SCHMINCKE: Geschichte der Stadt Eschwege. Mit Berichtigungen und Ergänzungen im Anhang von Geh. Studienrat E. Stendell, Eschwege 1922, S. 89.
  - 25 W. WOLF: Die Säkularisierung und Verwendung der Stifts- und Klostergüter in Hessen-Kassel unter Philipp dem Großmütigen und Wilhelm IV. Ein Beitrag zur deutschen Reformationsgeschichte, Gotha 1913, S. 281.
  - 26 Der Ökonomische Staat Landgraf Wilhelms IV. Nach den Handschriften bearbeitet von Ludwig ZIMMERMANN, Marburg 1934, S. 79.
  - 27 Karl KOLLMANN: Die Boyneburg. Die Geschichte der Boyneburg zusammengestellt von Dr. Karl Kollmann, Ringgau-Datterode 1987, S. 14.

Die „Weißen“ teilten sich in Wichmannshausen bis 1650 die (hohe und niedere) Gerichtsbarkeit mit den „Jungen“. Diese Linie wiederum war ab der Mitte des 16. Jahrhunderts nicht mehr allein im Gericht Boyneburg ansässig, nachdem der als „Kleine Hess“ bekannt gewordene Romeroberer Konrad von Boyneburg<sup>28</sup> in Schwaben zu Besitz und Herrschaft gelangt war.<sup>29</sup> Die Nachfahren Konrads verpfändeten im Jahr 1650 zunächst ihren (halben) Anteil an Besitzungen und Berechtigungen im Gericht Boyneburg an den Landgrafen von Hessen-Kassel, ehe sie diese zehn Jahre später schließlich endgültig verkauften.<sup>30</sup> Somit war Wichmannshausen dreiherrig geworden: Ein Viertel stand jeweils dem Hessen-Kasselischen Landgrafen sowie denen von Boyneburg-Bischhausen und Laudenbach (den „Jungen“) zu, die übrige Hälfte denen von Boyneburg-Stedtfeld und Wichmannshausen (den „Weißen“).<sup>31</sup> Während ein Zweig der „Jungen“ weiterhin im Ort wohnte, war zum Zeitpunkt des Streits 1650 von den „Weißen“ kein Vertreter der adeligen Familie mehr in Wichmannshausen ansässig.<sup>32</sup> Georg Friedrich von Boyneburg<sup>33</sup> hatte als Folge des Dreißigjährigen Krieges seinen Haushalt in das vor den Toren Eisenachs liegende Stedtfeld verlegt.<sup>34</sup>

Der Nachbarort Hoheneiche liegt ca. 2 km nördlich in Sichtweite von Wichmannshausen. Hier gab es neben einer Mehrheit Boyneburg-Hoensteinischer Hintersassen einige *Germeröder* oder *Germerödische Männer* (1585 gab es 50 boyneburgische und sechs Germeröder Hintersassen<sup>35</sup>). Deren Hofstätten lehnten bis 1527 dem Kloster Germerode (ca. 15 km nordwestlich von Hoheneiche am Fuße des Meißners), ehe sie im Zuge der Säkularisation zur hessischen Landesherrschaft kamen.<sup>36</sup> Per Vertrag zwischen denen von Boyneburg und Landgraf Moritz von 1602 fielen die Germeröder Hintersassen unter boyneburgische Gerichtsbarkeit.<sup>37</sup> Deren Grund- bzw. Lehnsherr wurde mit Einrichtung der sogenannten „Rotenburger Quart“ 1628 der Landgraf von Hessen-Rotenburg.<sup>38</sup>

28 Bekannt wurde Konrad als von „Bemelburg“ oder von „Bömelburg“; vgl. Johann Heinrich ZEDLER (wie Anm. 17), Bd. 4 (1733), Sp. 246.

29 E. SOLGER: Der Landsknechtobrist Konrat von Bemelberg der kleine Hess, Nördlingen 1870.

30 StA MR Best. A 1.2 Urk. 13: von Boyneburg 1660.

31 StA MR Best. 340 von Boyneburgk-Stedtfeld A 7 Nr. 5. Die Verpfändung ist datiert auf den 2. Mai 1650; vgl. StA MR Best. A 1.2 Urk. 13: von Boyneburg 1660.

32 Diensttagebuch Hütteroth. Eintrag vom Januar 1650: *Catalogus deren vom Adel mit welchen ein Superintendentens des Rotenbergischen Bezircks zu thun hat.*

33 Bekannt sind nur seine Heiratsdaten 1598 (mit Marie von Büнау) und 1610 (mit Sidonie von Buttlar genannt Treusch); vgl. Rudolf von BUTTLAR-ELBERBERG: Stammbuch der althessischen Ritterschaft, Kassel 1888. Auf Grundlage dieser Daten darf als sicher gelten, dass das Verlassen Wichmannshausens vor 1650 erfolgte.

34 StA MR Best. 340 von Boyneburgk-Stedtfeld A 7 Nr. 5.

35 ZIMMERMANN: Staat (wie Anm.26), S. 79.

36 WOLF: Säkularisation (wie Anm. 25), S. 73 und 294ff.

37 StA MR, Archiv BH (wie Anm. 3), Paket 21: Vertrag zwischen denen von Boyneburg und Landgraf Moritz 1602.

38 Uta KRÜGER-LÖWENSTEIN: Die Rotenburger Quart (Marburger Reihe 12), Marburg/Witzenhausen 1979, S. 28; Bernhard Hermann ROTH (Hg.): 750 Jahre Hoheneiche 1233-1983, Hoheneiche 1983, S. 19ff.

Nach dem Ende der Fronhofswirtschaft<sup>39</sup> und der Villikationsverfassung<sup>40</sup> bildeten sich ab dem Hochmittelalter Dörfer als neue Form der Siedlungsgemeinschaft.<sup>41</sup> Das dort verdichtete Zusammenleben bäuerlicher Hausverbände erforderte eine ordnende Regelung des Wirtschaftens, da die einzelnen bäuerlichen Höfe, vor allem in Bezug auf die Allmendnutzung und das Zelgensystem der Mehrfelderwirtschaft, auf das Miteinanderwirtschaften angewiesen waren.<sup>42</sup> Im Dorf konnte also niemand ‚für sich‘ bleiben, sondern war unmittelbar auf die ihn umgebende Nachbarschaftsgemeinschaft angewiesen. Durch den Zugriff auf in gemeinschaftlichem Besitz befindliche Ressourcen wie vor allem Wiesen- und Waldallmende waren selbst arme, nur wenig oder kein Land besitzende Mitglieder der dörflichen Gemeinden nicht nur zur Partizipation an den dörflichen Kollektivorganen berechtigt, sondern geradezu dazu gezwungen.<sup>43</sup> Neben der Regelung landwirtschaftlicher Fragen ging mit der im Dorf stattfindenden Verdichtung die Notwendigkeit der Regelung des alltäglichen, nicht primär wirtschaftlichen Zusammenlebens einher. So stellte das Territorium des Dorfes einen eigenen Friedensbereich dar, dessen Schutz der Dorfgemeinde oblag.<sup>44</sup> Im Rahmen dieser Selbstorganisation verfügte bzw. beanspruchte sie dazu über Gerichtsrechte und Sanktionsgewalt.<sup>45</sup> Diese Institution der ländlichen Gemeinde, die Personenverband der dörflichen Hausvorstände und zugleich Korporation mit öffentlichen Rechten war, konstituierte sich im Zuge der geschilderten Verdorfung<sup>46</sup>, und ermöglichte der ländlichen Bevölkerung Repräsentation sowie Partizipation an Herrschaft.<sup>47</sup> Über bedeutsame Macht und Einflussmöglichkeiten verfügte diese allein in Form der genossenschaftlichen Korporation, mit der sie aktiv um die Partizipation an gesellschaftlichen und ökonomischen Themen streiten konnte.<sup>48</sup> Auch bäuerlicher Widerstand in der Frühen Neuzeit hatte aus genannten Gründen stets Gemeinden als Träger und Transmitter.<sup>49</sup>

39 Heide WUNDER: Die Ländliche Gemeinde als Strukturprinzip der spätmittelalterlichen-frühneuzeitlichen Geschichte Mitteleuropas, in: Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa: ein struktureller Vergleich, hg. von Peter BLICKLE (HZ Beih. NF 13), München 1991, S. 385-402, hier S. 390.

40 Peter BLICKLE: Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch, München 1981, S. 28.

41 Werner TROBBACH / Werner ZIMMERMANN: Die Geschichte des Dorfes. Von den Anfängen bis zur bundesdeutschen Gegenwart, Stuttgart 2006, S. 40 f.

42 Karl Siegfried BADER: Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes 2), Köln/Graz 1962, S. 58.

43 John THEIBAUPT: German Villages in Crisis. Rural Life in Hesse-Kassel and the Thirty Years' War, 1580-1720, New Jersey 1995, S. 54.

44 Heide WUNDER: Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland, Göttingen 1986, S. 392 f.

45 TROBBACH/ZIMMERMANN: Geschichte (wie Anm. 41), S. 86 ff.

46 WUNDER: Strukturprinzip (wie Anm. 39), S. 387.

47 Peter BLICKLE: Studien zur geschichtlichen Bedeutung des deutschen Bauernstandes (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 35), Stuttgart/New York 1989, S. 51ff; WUNDER, Gemeinde (wie Anm. 44), S. 33 ff.

48 TROBBACH/ZIMMERMANN: Geschichte (wie Anm. 41), S. 37 f.

49 Helmut GABEL: Widerstand und Kooperation. Studien zur politischen Kultur rheinischer und maasländischer Kleinterritorien 1648-1794 (Frühneuzeit-Forschungen 2), Tübingen 1995; Winfried SCHULZE: Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit (Neuzeit im Aufbau 6), Stuttgart/Bad Cannstatt 1980; Werner TROBBACH: Bauernbewegungen im Wetterau-Vogelsberg-Gebiet 1648-1806. Fallstudien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich (QFHG

Basis jeglicher agrarischer Produktion und damit der individuellen Überlebenssicherung war deren kollektive Organisation, Basis der Macht der dörflichen Gemeinden war das Zusammenhalten der Nachbarn und nachbarschaftlicher Konsens. Diese ökonomischen und politischen Aspekte bedingten ein hohes Ausmaß an innerdörflicher Kohäsion, die als unmittelbare Folge einen hohen Konformitätsdruck nach sich zog.<sup>50</sup>

### III. Die Theorie der Erinnerung: Halbwachs und Assmann

Um den möglichen Gründen für den Erinnerungsverlust auf die Spur zu kommen, muss zunächst auf die Frage der Konstitution und Bewahrung des kollektiven Gedächtnisses eingegangen werden. Den Grundstein für diese Theorie legte der französische Soziologe Maurice HALBWACHS<sup>51</sup>, aufgenommen wurden dessen Gedanken durch den Ägyptologen Jan ASSMANN<sup>52</sup>, der sie in einer allgemeinen Kulturtheorie zugleich verarbeitete und modifizierte.<sup>53</sup>

Die dörflichen Gemeinden waren kohäsive Nachbarschaftsgemeinschaften und bildeten eigene Gruppen, innerhalb derer Erinnerung zirkulierte. Sie waren damit Träger des kollektiven (Gruppen-)Gedächtnisses.<sup>54</sup> Das Gruppengedächtnis beinhaltet Ereignisse und Erfahrungen, die eine Gruppe als Ganzes oder den größten Teil ihrer Mitglieder betreffen.<sup>55</sup> Dabei hat *jede* Gruppe ihr eigenes kollektives Gedächtnis.<sup>56</sup> Dieses enthält primär Ereignisse und Erfahrungen, die die Mehrheit ihrer Mitglieder betrifft und entweder gruppenintern oder durch Beziehungen zu nahestehenden anderen Gruppen verursacht werden.<sup>57</sup> Innerhalb der Gruppen wird das kollektive Gedächtnis zwar durch die dazugehörigen Individuen getragen<sup>58</sup>, aber nur durch Kommunikation und Interaktion konstituiert und erhalten.<sup>59</sup> Dieses kommunikative Moment ermöglicht es, dass sich Gruppenmitglieder auch an Ereignisse erinnern, die sie nicht selbst erlebt, sondern von denen sie durch gruppeninterne Interaktion erfahren haben.<sup>60</sup> Um Träger des kollektiven Gedächtnisses zu sein, muss man kein unmittelbarer Zeuge des Erinnerten sein. Lösen sich Gruppenmitglieder aus ihrem unmittelbaren Milieu heraus, geht bei ihnen das auf die vorherige Bezugsgruppe bezogene kollektive Gedächtnis verloren.<sup>61</sup> Wird die Gruppe als

52), Darmstadt/Marburg 1985; Andreas WÜGLER: Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert (Frühneuzeit-Forschungen 1), Tübingen 1995.

50 THEIBAUT: German Villages (wie Anm. 43), S. 54 f. und S. 83.

51 Zur Biografie vgl. <http://agso.uni-graz.at/lexikon/klassiker/halbwachs/22bio.htm>.

52 Zur Biografie vgl. <http://www.litrix.de/autoren/autor/janassmann/deindex.htm>.

53 Jan ASSMANN: Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen, München 1992.

54 Maurice HALBWACHS: Das kollektive Gedächtnis, Stuttgart 1967.

55 Ebd., S. 25.

56 Ebd., S. 65 ff.

57 Ebd., S. 25.

58 Ebd., S. 31 und 35.

59 ASSMANN: Gedächtnis (wie Anm. 53), S. 36.

60 Ebd., S. 37.

61 HALBWACHS: Gedächtnis (wie Anm. 54), S. 3 ff. und 66.

Bezugsrahmen des Gedächtnisses Veränderungen unterworfen, formt es sich um,<sup>62</sup> wird sie deformiert oder auch nur vorübergehend und/oder teilweise aufgelöst, ist Kommunikationsabbruch die Folge. Dadurch können ebenfalls Teile des zuvor gemeinsam Erinnerten verloren gehen.<sup>63</sup>

#### IV. Die Erinnerung der Hoheneicher

Die Befragung der Hoheneicher Gemeindemitglieder fand im September 1650 in Jestädt statt, dem nördlich von Eschwege gelegenen Wohnsitz des hohensteinischen Stammesältesten Reinhard von Boyneburg.<sup>64</sup> Der boyneburgische Schultheiß Paul Stüber und der Schöffe Ewald Stüber waren beide über 60 Jahre alt<sup>65</sup> und gebürtige Wichmannshäuser, der germerödische Schultheiß Claus Gercke war 61 Jahre alt und seit 22 Jahren in Hoheneiche ansässig, der 62jährige Hans Schmidt wurde als Schöffe vorgestellt, während bei Engelhardt Müller (62) und Valtin Appell (50) nur deren Alter angegeben wurde. Die Alters- und Herkunftsangaben der Befragten haben legitimierende Funktion. Auf diese Weise wurden sie als Gedächtnisträger ausgezeichnet.<sup>66</sup> Die Nennung von amtlichen Funktionen als Schultheißen oder Schöffen wies Ehre und Glaubwürdigkeit der Zeugen nach.<sup>67</sup>

Paul und Ewald Stüber erinnerten sich an drei Bau-Ereignisse während der Dienstzeit des langjährigen Pfarrers Johannes Hoffmann:<sup>68</sup> den Bau eines Kellers, eines neuen Hauses und der nun abgebrannten und neu zu errichtenden Scheune.<sup>69</sup> Niemals aber

62 Ebd., S. 71 und 75.

63 ASSMANN: Gedächtnis (wie Anm. 53), S. 37.

64 StA MR, Archiv BH (wie Anm. 3), Paket 24: Jestädter Kundschaftungsprotokoll vom 2. September 1650.

65 Wenn das Alter nicht genau bekannt war, wurde es auf runde Zahlen geschätzt; vgl. Helmut MAURER: Bäuerliches Gedächtnis und Landesherrschaft im 15. Jahrhundert. Zu einer oberschwäbischen „Kundschaft“ von 1484, in: *Recht und Reich im Zeitalter der Reformation* (FS Horst Rabbe), hg. von Christine ROLL, Frankfurt a.M. u.a. 1996, S. 179-198; hier S. 190. Bei einer Zeitspanne von mehreren Jahrzehnten wurde dabei mit einem Zusatz („et plus“, „über“) abgerundet; vgl. Arnold ESCH: Zeitalter und Menschenalter. Die Perspektiven historischer Periodisierung, in: *HZ* 239 (1984), S. 309 – 351; hier S. 337. Die beiden Stüber könnten damit bis zu 70 Jahre alt sein.

66 MAURER: Gedächtnis (wie Anm. 65), S. 189ff.; TROBBACH, Mercks Baur (wie Anm. 15), S. 220.

67 Tommaso ASTARITA: *Village Justice. Community, Family, and Popular Culture in Early Modern Italy*, Baltimore 1999, S. 60.

68 Hoffmann hatte den Pfarrposten von 1581 bis mindestens 1606/07 inne; vgl. Oskar HÜTTEROTH: *Die althessischen Pfarrer der Reformationszeit. Mit Nachträgen und Verzeichnissen von Hilmar Milbradt*, 2. Aufl., Marburg 1966 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 22), S. 147 und 549.

69 Dem Wichmannshäuser Kirchenrechnungsbuch 1575 – 1631 zufolge wurde der Scheunenneubau 1593 errichtet. Von einer etwaigen Hoheneicher Beteiligung ist dort nicht die Rede, eine solche ist deswegen aber keineswegs auszuschließen. Von dem von dem Zeugen erwähnten Haus- und Kellerbau findet sich in dem Kirchenrechnungsbuch keine Spur. Offenbar waren die Gemeindemitglieder zur außerordentlichen Finanzierung und Dienstleistung bei solchen Neubauten verpflichtet, ohne dass die reguläre Kirchenkasse dazu herangezogen wurde. Es scheint weiterhin

war von den Hoheneichern ein *einziger heller gefordert noch begehret worden, wie dann dieses alles die noch lebenden Pfarrer Johann Becker zu Rengshausen vndt H. Niclas Becker zue Germeroda solches bezeugen können*. Es wurden von den Hoheneichern lediglich *beth führen* erbeten, wofür ihnen aber *satt essen vndt trincken gereicht v. gegeben worden*. Die Rückschau der beiden reichte zwischen 43 und 60 Jahre zurück.<sup>70</sup> Dabei hatten sie zu der Zeit der erinnerten Ereignisse noch nicht in Hoheneiche gewohnt: Beide waren erst nach 1628 hier ansässig geworden.<sup>71</sup> Den größten Teil ihres Lebens hatten sie offenbar – wenn man annimmt, dass sie nicht auch noch einige Jahre in anderen Orten oder in fremden Diensten zugebracht haben – in der Dorfgemeinde zugebracht, gegen deren Ansprüche sie nun opponierten.

Claus Gercke hatte in den 22 Jahren, die er in Hoheneiche wohnte, die Pfarrer Johann und Niklas Becker sowie Friedrich Rübecamb erlebt. Von diesen sei aber *niemahlen daß geringste gefordert noch begehret worden*. Der aus Abterode (nahe Germerode am Meißner) stammende Gercke<sup>72</sup> war kein primärer Gedächtnisträger, da er erst seit 1628 im Ort ansässig war und damit keine der von den Stübers erwähnten Baumaßnahmen erlebt hatte. Ihn zu befragen, hatte sicherlich demographische Gründe: Es fehlt an weiteren *elteste[n] der Gemeinde*. Als Schultheiß gilt er aber immerhin als glaubwürdig.

Hans Schmidt rief als Zeugen seiner Erinnerung die sieben Pfarrer auf, die vor dem jetzigen Pfarrer Trinckhauß ihren Dienst in Wichmannshausen versahen: Johannes Hoffmann, von dem er getauft wurde, Henrich Sontag, Bastian Rock, David Ewaldt<sup>73</sup>, Johann Becker, Niklas Becker und Friedrich Rübecamb. Weder von diesen noch von der Gemeinde Wichmannshausen sei jemals *das geringste gesucht noch begehret worden, wann aber einer bethfuhr begehret, wehre ihme dargegen satt esen vndt trincken gereicht vndt gegeben wordenn*.

Die beiden letzten Zeugen bestätigten lediglich die vorhergehenden Aussagen, wobei Müller alle der genannten Pfarrer kennen gelernt hatte, der zwölf Jahre jüngere Appell alle ab Henrich Sontag.

---

wahrscheinlich, dass das besagte Kirchenrechnungsbuch während des Streits 1650 nicht herangezogen werden konnte, weil es in den Wirren des Dreißigjährigen Krieges verloren ging. Durch Zufall wurde dessen Existenz in Privatbesitz in den 70er Jahren bekannt, Zugang erhält man heute leider nur noch durch eine im Stadtarchiv Eschwege befindliche Transkription (ohne Signatur).

70 Die untere Grenze ergibt sich aus der nachweisbaren Dienstzeit des Pfarrers Hoffmann. Die Obergrenze der 60 Jahre ergibt sich aus der Annahme, dass die Befragten bis zu 70 Jahre alt sein könnten und aus dem Umstand, dass die Untergrenze der Zeugnisfähigkeit für vergangene Ereignisse bei 10 Lebensjahren lag; vgl. MARCHAL: *Memoria* (wie Anm. 20), S. 298; TROBBACH: *Mercks Baur* (wie Anm. 15), S. 218.

71 StA MR, Archiv BH (wie Anm. 3), Paket 44: Untertanen- und Besitzverzeichnis zu Hoheneiche, ohne Jahr. Claus Gercke ist hierin aufgeführt, der nach eigenen Angaben erst seit 1628 in Hoheneiche wohnte, die beiden Stüber aber noch nicht. Paul Stüber wird dann 1639 als Hoheneicher Schultheiß und Müller genannt; vgl. Hilmar MILBRADT: *Das hessische Mannschaftsregister von 1639*, Frankfurt a.M. 1959 (*Forschungen zur hessischen Familien- und Heimatkunde* 26), S. 107.

72 THEIBAULT: *German Villages* (wie Anm. 43), S. 123.

73 David Ewaldt ist in den Jahren 1617 (vgl. HÜTTEROTH: *Pfarrer* (wie Anm. 62) S. 549) und 1624 nachweisbar, vgl. StA MR, Archiv BH (wie Anm. 3), Paket 49: *Urfehde Herman Schreibers 1624*. Ewaldt bezeugte diese durch Siegel und Unterschrift.

Allen Befragten gemein war, dass sich ihre Erinnerung nicht an der absoluten Chronologie der christlichen Zeitrechnung orientierte, sondern an einer durch lokale Begebenheiten determinierten relativen Chronologie. Pfarrer spielten in dem Konflikt ohnehin eine entscheidende Rolle, die Geistlichen und ihre Dienstzeit waren darüber hinaus aber auch hervorragende Bestimmungsmarken für die relative Zeitrechnung. Als Auswärtige mit zumeist bürgerlicher Herkunft<sup>74</sup> und akademischer Ausbildung sowie aufgrund ihrer exponierten Stellung im Dorf<sup>75</sup> prägten sich diese tief ins Gedächtnis der Dorfbewohner ein.

Keiner der sechs verhörten Männer erwähnte das nach seiner Zerstörung im Krieg wieder aufgebaute Pfarrhaus. Dessen Wiedererrichtung war offenbar auch nach Ansicht der Wichmannshäuser allein von diesen zu tragen.

Drei der Befragten wussten lediglich von der Ableistung von ‚Betfuhren‘, und dies auch nur gegen umfangreiche Verköstigung. Reichliche Versorgung mit Essen und Trinken bei Ableistung der ‚Betfuhren‘ – offenbar ein aus dem episodischen Gedächtnis<sup>76</sup> abgerufener Überlieferungskern<sup>77</sup>, der implizit die Wichmannshäuser Erinnerung verneinte, die von einer Beteiligungspflicht in Höhe von 1/3 wusste. Auf abstrakte Rechtsverhältnisse wurde hier durch Erinnerungssequenzen eingegangen.<sup>78</sup> Die durch das subjektive Erleben bestimmte Rückschau war mit der Bewahrung von Rechtswissen zugleich juristisches Gedächtnis. Dabei waren die Befragten zu Zeit der erinnerten Dienstleistungen für den Pfarrer Hofmann nicht unmittelbar involviert. Sie waren noch keine Haushaltsvorstände und damit weder zahlungs- noch zustimmungspflichtig. Die in Frage stehenden Rechtsverhältnisse wurden ihnen als Teil des kollektiven Gedächtnisses der umgebenden Gruppe überliefert, von ihnen selbst aber nicht praktiziert. Die Zeugen gaben nicht ihre ureigene, sondern die Perspektive der sie umgebenden Gemeinde wieder.<sup>79</sup> Diese Perspektive machten sie nun wiederum zur eigenen.

Die Erinnerung der Hoheneicher stand in unvereinbarem Gegensatz zu der der Gemeinde Wichmannshausen. An eine Beteiligungspflicht in anteiliger Höhe von einem Drittel konnte sich keiner der Befragten erinnern. Neubauten, deren Finanzierung als Beleg für die strittige Forderung hätten dienen können, wurden ca. zwischen 1590 und 1607 errichtet. Sie fanden innerhalb der letzten 60 Jahre statt – und damit innerhalb eines Zeitraumes, den Historiker als ungefähre Grenze für die Fähigkeit genauer Erinnerung ansehen.<sup>80</sup> Wie an dem geschilderten Konflikt deutlich wird, sind diese An-

74 Luise SCHORN-SCHÜTTE: *Evangelische Geistlichkeit in der Frühneuzeit*, Gütersloh 1996 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 62), S. 84ff. und 453.

75 THEIBALT: *German Villages* (wie Anm. 43), S. 63 und 122.

76 HOBI: *Gedächtnispsychologie* (wie Anm. 18), S. 20.

77 Zu feststehenden Überlieferungskernen, um die herum die Erinnerung kreist und aufgebaut ist und bei verschiedenen Zeugen auffallend ähnlich wiedergegeben werden vgl. MARCHAL: *Memoria* (wie Anm. 20), S. 299 und 306.

78 MARCHAL: *Memoria* (wie Anm. 20), S. 298f.

79 ASTARITA: *Village Justice* (wie Anm. 67), S. 64.

80 ESCH: *Zeitalter* (wie Anm. 65), S. 322f.; TROBACH: *Mercks Baur* (wie Anm. 15) S. 226. Assmann sieht den Grenzwert bei 80 Jahren, eine erste kritische Schwelle bei 40 Jahren; vgl. ASSMANN: *Gedächtnis* (wie Anm. 53), S. 51.

nahmen eine *kann*-Bestimmung: Erinnerung *kann* innerhalb dieses Zeitraumes genau sein. Sie *muss* es aber nicht sein.

Zwischen den kontrahierenden Gemeinden hat es zweifellos eine Regelung oder Praxis gegeben, in welcher Form sie zu Bauten zugunsten des Pfarrers beizutragen haben. Möglicherweise stimmte die Angabe der Wichmannshäuser, die Hoheneicher müssten ein Drittel der Baukosten übernehmen. Möglicherweise ist die Erinnerung der Letztgenannten korrekt, sie wären lediglich zu der Ableistung von Fuhrdiensten bei solchen Bauvorhaben verpflichtet. Vielleicht aber lagen auch beide Parteien falsch und weder die eine noch die andere Behauptung bzw. Aussage war richtig. Es gibt keine Möglichkeit, dies herauszufinden und in eine Zeit noch vor 1650 in dieser Angelegenheit zurückzugehen. Der wesentliche Befund lautet vielmehr: (Mindestens) eine Gruppe hat einen Erinnerungsverlust erlitten. Und das innerhalb eines Zeitraumes, in dem eine genaue Erinnerung nachweisbar möglich ist.

## V. Der Dreißigjährige Krieg und seine Folgen für die Erinnerungskultur

Der gerade beendet Dreißigjährige Krieg sorgte nicht nur für den unmittelbaren Anlass des Konflikts, sondern auch maßgeblich für die Unterschiedlichkeit der Erinnerungen. Wenn auch nicht für die beiden genannten Dorfgemeinden, so ist das explizite Bewusstsein der Zeitgenossen für kriegsbedingten *Erinnerungsverlust* im Gericht Boyneburg an einigen Beispielen nachweis- und illustrierbar:

Clauß Öhler und Martin Morgenthal aus Reichensachsen klagten gegen Valten Schreiber aus Langenhain und Konsorten wegen zehn Acker Land, *welche ihres Vatern Clauß Öhlern gewesen vndt Sie [Schreiber und Konsorten] solche in den bösen Kriegszeiten zu sich gezogen.*<sup>81</sup> Diese Klage wurde erst 1675 vor Gericht gebracht – selbst Jahrzehnte später wurde es also noch unbestritten als legitim angesehen, den Dreißigjährigen Krieg als Ursache für rechtliche Missstände heranzuziehen, Missstände, die durch Unklarheit über die Beschaffenheit des ‚alten Herkommens‘ hervorgerufen wurden. Ganz ähnlich argumentierte der landgräfliche Weinmeister zu Grebendorf in Grenzstreitigkeiten zwischen dem zur Zent Eschwege gehörigen Grebendorf und dem boyneburgischen Ort Neuerode im Jahr 1676: *der Wein Meister von Grebendorff hette gesagt: in dem kriegswesen hetten sich viel Kräntzen verändert.*<sup>82</sup> Unabhängig von der Frage, inwieweit der lange zurückliegende Krieg aus etwaigen Eigeninteressen Belegfunktion für eigene Ansprüche erhielt, gilt auch in diesem Fall: Fast vier Jahrzehnte nach Kriegsende oder fast fünf, nachdem er im Werraraum seine gravierenden Folgen hinterließ, wurden die Kriegseignisse ganz selbstverständlich als Ursache für Erinnerungsverlust und damit für einen Bruch der (Rechts-)Gewohnheit angesehen. Ist das kollektive Gedächtnis im ländlichen Raum ohnehin latent und permanent in Gefahr zu verfallen, so gilt dies umso mehr für die Zeit während des Dreißigjährigen Krieges und danach. Dies liegt unmittelbar in den dramatischen und tiefgreifenden Auswirkungen

81 StA MR, Archiv BH (wie Anm. 3), Paket 21: Netraer Gerichtsprotokolle 1669-1676.

82 StA MR Archiv BH (wie Anm. 3), Paket 34: Kundschaftungsverhör wegen Grenzstreitigkeiten zwischen den Gemeinden Neuerode und Grebendorf 1676.

des Kriegsgeschehens begründet. Der Werraraum, dessen Bewohnern jegliche Kriegserfahrung bis dahin völlig fremd war, wurde ab 1623 fast jährlich von Truppenbesetzungen und Durchmärschen heimgesucht.<sup>83</sup> Die durchziehenden oder verweilenden Soldaten versorgten sich vor Ort und plünderten mehrfach Eschwege und die umliegenden Orte.<sup>84</sup> Die Folge war eine erhöhte Sterblichkeitsrate. Da die Bevölkerung mehrheitlich ohnehin nahe am überlebensnotwendigen Existenzminimum lebte, musste jede Nahrungsmittelknappheit bzw. jeder –mangel unmittelbare demographische Folgen haben, indem die mangelernährten Menschen Krankheiten und Belastungen leichter zum Opfer fielen. In Form von Epidemien brachten die Soldaten solche gleich mit. Ab 1626 sind außerdem auch Todesfälle durch Gewalt marodierender Truppen im Werraraum nachweisbar.<sup>85</sup> Der Bevölkerungsverlust durch Tod wurde begleitet von dem durch Flucht. Pfarrer Ludolph aus Reichensachsen, dem nördlichen vor Eschwege gelegenen Nachbarort Hoheneiches, berichtet für die Jahre ab 1640 von mehreren kleineren ‚Ausflüchten‘ in die umgebenden Wälder, aber auch viele *leute hinweggegangen, sich teils in die Pfalz, teils nach Bremen und daherum ins Land Braunschweig, Holstein oder Hamburg begeben*.<sup>86</sup> Solche tiefgreifenden demographischen Veränderungen und Verluste lassen sich für die beiden sich 1650 streitenden Dörfer ebenfalls nachweisen.

Wichmannshausen hatte 1585 bei der von Wilhelm IV. veranlassten Zählung 64 *Hausgeseß*.<sup>87</sup> Nachdem die Zahl der Hintersassen bis zum Krieg auf 72 leicht anwuchs, waren nach der Niederbrennung 1635 von über der Hälfte des Dorfes<sup>88</sup> im Jahr 1639 nur *noch bewohnt 21 heußer unndt sindt 51 zum theyl ingeaschert, die leute wie gemeldt alle gestorben und wegkommen*.<sup>89</sup> Bis 1666 hatte die Zahl der bewohnten Hofstätten auf 42 zugenommen<sup>90</sup>, diese Zahl wurde nach dem Krieg offenbar als Höchstgrenze festgeschrieben.<sup>91</sup> Auch in Hoheneiche war der Bevölkerungsverlust infolge des Dreißigjährigen Kriegs enorm. Zählte der Ort 1585 noch 56 *Hausgeseß*<sup>92</sup>, so waren nach schweren Verwüstungen ebenfalls im Jahr 1635<sup>93</sup> zum Zeitpunkt der Zählung 1639 nur noch 22 Haushaltsvorstände auf ihren Höfen im Dorf anzutreffen.<sup>94</sup>

83 THEIBAUT: German Villages (wie Anm. 43), S. 134.

84 SCHMINCKE: Eschwege (wie Anm. 24), S. 224ff.

85 THEIBAUT: German Villages (wie Anm. 43), S. 150f.

86 Walter KÜRSCHNER: Aus dem Kirchenbuch von Reichensachsen (und Langenhain) von 1639-1653, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, NF 9, Darmstadt 1913, S. 48-55; hier S. 53.

87 ZIMMERMANN: Staat (wie Anm. 26), S. 79.

88 SCHMINCKE: Eschwege (wie Anm. 24), S. 240.

89 MILBRADT: Mannschaftsregister (wie Anm. 70): S. 100ff.; Zitat S. 102.

90 StA MR Best. 340 von Boyneburgk-Stedtfeld A 7 Nr. 5.

91 THEIBAUT: German Villages (wie Anm. 43), S. 209. 1681 hatte Wichmannshausen ebenfalls 42 Haushalte.

92 ZIMMERMANN: Staat (wie Anm. 25), S. 79.

93 SCHMINCKE: Eschwege (wie Anm. 24), S. 240.

94 MILBRADT: Mannschaftsregister (wie Anm. 70): S. 107f.

Für den 1650 festgestellten Erinnerungsverlust ergibt sich somit ein Konglomerat an Ursachen. Am nächsten liegt zunächst die Einsicht, dass Tod und dauerhafter Wegzug von Gedächtnisträgern dem kollektiven Gedächtnis abträglich war. Die beiden Dorfgemeinden verloren infolge des Dreißigjährigen Krieges eine große Zahl ihrer Mitglieder und damit individueller Träger des kollektiven Gedächtnisses. Ohne das traurige Schicksal der zu Tode gekommenen oder zum Verlassen der Heimat gezwungenen kaltherzig übergehen zu wollen, kann und muss man in gedächtnistheoretischer Perspektive sagen, dass eine große Zahl einzelner ‚Teilspeicher‘ verloren ging. Um es mit einer modernen Metapher auszudrücken: Die voll beschriebene Festplatte erlitt einen Verlust an Speicherkapazität, was sowohl Verlust als auch Deformierung von auf ihr gespeicherten Daten zur Folge hat. Das vorübergehende Verlassen der Heimatdörfer („wegkommen“) ist ein weiterer wesentlicher Einflussfaktor auf den Erinnerungsverlust. Durch Loslösung geht bei den Geflüchteten das auf die heimische, primäre Bezugsgruppe bezogene kollektive Gedächtnis verloren. In fremder Umgebung besteht für das ‚alte‘ kollektive Wissen kein Bedarf, wird nicht kommuniziert und damit nicht weiter reproduziert. Dass die Gedächtnisträger später zurückkehrten, kann das Vergessene nicht in der vorherigen Form wiederherstellen.<sup>95</sup> Weiterhin erleidet die aus den Zurückgebliebenen gebildete Dorfgemeinde durch den Schwund an Mitgliedern einen zumindest partiellen Abbruch von Interaktion und Kommunikation. Dieses wirkt sich ebenfalls negativ auf das nur durch Kommunikation und Interaktion getragene kollektive Gedächtnis aus. Um nochmals eine moderne Metapher zu benutzen: Die innere Organisation der Festplatte bricht zusammen, sie und die auf ihr gespeicherten Daten können bei späterer Neuorganisation und Reformierung nicht in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden. Tod und Flucht insgesamt sorgen dafür, dass sich die Dorfgemeinden als Bezugsrahmen des gemeinsam Erinnerten dramatisch verändern. Dabei gilt: Wird die Gruppe als Bezugsrahmen des Gedächtnisses Veränderungen unterworfen, formt es sich um. Demographische Dynamik wirkt sich unmittelbar auf die gemeinsame Erinnerung aus. Schließlich dürften auch die psychologischen Folgen der tiefgreifenden Kriegserlebnisse im bis dahin gänzlich kriegs-unerfahrenen Werraraum ihren Beitrag zur Veränderung der Dorfgemeinden in Form eines veränderten Selbstverständnisses beigetragen haben. Für das primär auf Überlieferung ausgerichtete, oral tradierte ländliche Rechtssystem<sup>96</sup> musste das schwerwiegende Folgen haben.

## VI. Erklärungsangebote der Sozialpsychologie

Trotz aller störenden und vernichtenden Faktoren bildeten sich die Gemeinden Hohen-eiche und Wichmannshausen eine klare Meinung über die Beschaffenheit des alten Herkommens und gingen von dieser nicht ab. Das kollektive wie individuelle Gedäch-

95 Leider kann nicht geklärt werden, inwieweit sich der Zuwachs an Hintersassen in Wichmannshausen zwischen 1639 und 1666 von 21 auf 42 durch Zuzug neuer oder durch Rückkehr alter Dorfbewohner erklärt.

96 TROBBACH: Mercks Baur (wie Anm. 15), S. 214 und 239.

nis wird durch kommunikative Momente innerhalb der ‚tragenden‘ Bezugsgruppen<sup>97</sup> beeinflusst, wobei eigene Interessen in Streitigkeiten eine wesentliche Rolle spielen können.<sup>98</sup> Mindestens eine der streitenden Parteien musste dabei nun, wie dargelegt, falsch liegen. Gründe für diese falsche Gewissheit sind die Verfasstheit der Dorfgemeinden und deren sozialpsychologische Folgen.

Zwischen Kohäsion und Konformität besteht ein direkter Zusammenhang<sup>99</sup>, folglich bestand ein hoher Konformitätsdruck innerhalb des Dorfes.<sup>100</sup> Die weitgehende Abgeschlossenheit und Isolation der dörflichen Gemeinden als primärer Lebenszusammenhang trug einen weiteren Teil zur Verstärkung der Meinungsmacht der Bezugsgruppe bei.<sup>101</sup> Im frühneuzeitlichen Dorf fehlte es an anderen potentiellen Bezugsgruppen.

Insofern der bäuerliche Lebensstandard bis zur Neuzeit stets nahe am Existenzminimum lag, lässt sich die Dorfgemeinde weiterhin als „Notgemeinschaft“ definieren, die bei Abweichlern vom dörflichen Konsens zur „Terrorgemeinschaft“ mit dem Ziel konformen Verhaltens wurde.<sup>102</sup> Hierbei galt: „Angesichts des Konformitätsdrucks fragen sich einzelne Gruppenmitglieder, ob ihre Einwände berechtigt sind, und halten ihre abweichende Meinung zurück.“<sup>103</sup> Bedrückende und lang andauernde Notzeiten wie während und nach des Dreißigjährigen Krieges haben durch gesteigerte Not den Konformitätsdruck zweifellos anwachsen lassen. Das Ausmaß von Konformität steht in engem Zusammenhang zum (angenommenen oder tatsächlichen) Ausmaß der Bedrohung von außen.<sup>104</sup> Streitigkeiten zwischen einzelnen Dorfgemeinden stellten dabei eine äußere Bedrohung dar, indem die kontrahierende Gemeinde die eigenen Besitzungen oder Berechtigungen bedrohte. War die *lokale* Loyalität im Bewusstsein der Bevölkerung ohnehin die grundlegende<sup>105</sup>, so steigerten Not und Bedrohung die Notwen-

97 ASSMANN: Gedächtnis (wie Anm. 53), S. 40ff.; TROBBACH: Mercks Baur (wie Anm. 15), S. 239.

98 HOBİ: Gedächtnispsychologie (wie Anm. 18); S. 25ff.; MARCHAL: Memoria (wie Anm. 20), S. 301ff.

99 Hans-Werner BIERHOFF: Sozialpsychologie. Ein Lehrbuch, 4., überarb. u. erw. Aufl., Stuttgart/Berlin/Köln 1998; Dieter FEY/Siegfried GREIF (Hrsg.): Sozialpsychologie. Ein Handbuch in Schlüsselbegriffen, 3. Aufl., Weinheim 1994, S. 211.

100 THEIBALT: German Villages (wie Anm. 43), S. 54f. und S. 83.

101 BIERHOFF: Sozialpsychologie (wie Anm. 99), S. 282f. und S. 305.

102 Utz JEGGLE/Albert ILIEN: Die Dorfgemeinschaft als Not- und Terrorzusammenhang. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte des Dorfes und zur Sozialpsychologie seiner Bewohner, in: Dorfpolitik. Fachwissenschaftliche Analysen und didaktische Hilfen, hg. von Hans Georg WEHLING, Opladen 1978, S. 38-53. Carl-Hans HAUPTMEYER schreibt zu diesem Aspekt: „Das alte Dorf war eine „Zwangsgemeinde“, die man nicht mit agrarromantischen Wünschen verklären sollte“; vgl. Carl-Hans HAUPTMEYER: Dorf und Territorialstaat im zentralen Niedersachsen, in: Landgemeinde und frühmoderner Staat. Beiträge zum Problem der gemeindlichen Selbstverwaltung in Dänemark, Schleswig-Holstein und Niedersachsen in der frühen Neuzeit, hg. von Ulrich LANGE, Sigmaringen 1988 (Kieler Historische Studien 32), S. 217-235; hier S. 224.

103 Elliot ARONSON: Sozialpsychologie. Menschliches Verhalten und gesellschaftlicher Einfluß, Heidelberg/Berlin/Oxford 1994, S. 40.

104 FEY/GREIF: Sozialpsychologie (wie Anm. 99), S. 211.

105 Wolfgang REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999, S. 238f.

digkeit der Identifikation mit und Unterstützung der primären sozialen Bezugsgruppe nochmals. Abweichende Erinnerung wurde damit unerwünscht und unattraktiv.

Zu guter letzt wurde durch den kriegsbedingten Erinnerungsverlust konformes Verhalten für die Gruppenmitglieder der Dorfgemeinde zu einem Orientierungsangebot, in dem es als Leitfaden in einer unklaren Situationen diene. „Wenn die Realität unklar ist, werden andere Menschen ... zu einer wichtigen Informationsquelle.“<sup>106</sup>

## VII. Folgen des Erinnerungsverlusts

Überlieferung und Erinnerung ist in semiliteraten und semikodifikatorischen Gesellschaften, in denen das Rechtssystem auf dem oral tradierten und reproduzierten ‚alten Herkommen‘ basiert, permanent der Gefahr des Verfalls und Verzerrung ausgesetzt. Durch den Dreißigjährigen Krieg erlitt die Überlieferung viele und schwere Verluste. Die Reformierung des kollektiven Gedächtnisses kann nicht perfekt sein und wird außerdem durch Interessen beeinflusst. Die dadurch einsetzende Erinnerungsverzerrung findet in den durch die Sozialpsychologie eingehend erforschten gruppenspezifischen Prozessen einen Resonanzkörper, der diese aufnimmt und durch Konformitätsdruck potenziert. Die Findung eines Konsenses zwischen den kontrahierenden Dorfgemeinden wurde damit unmöglich. Nachdem der Superintendent verschiedene Erkundigungen eingeholt und dabei auch an die früheren Pfarrer Becker geschrieben hatte<sup>107</sup>, entschied er zugunsten der Wichmannshäuser, wie aus dem Eingangszitat bereits hervorgeht.<sup>108</sup> Die zunehmende Schärfe des Konflikts belegt der Eintrag des Superintendenten eine Woche später: Die strittige Kostenbeteiligung war in Wichmannshausen bereits Gegenstand einer Wette geworden.<sup>109</sup> Die Hoheneicher beharrten aber weiter auf ihrem Standpunkt und verweigerten jegliche finanzielle Beteiligung.<sup>110</sup> Die letzte Notiz Hütteroths in dieser Angelegenheit stammt vom Juni 1651, derzufolge *Der dritte pfennig ist Hoheneiche zu geben zum pfarrbaw zuerkant*.<sup>111</sup> Wer die Entscheidung gefällt hat, geht hieraus leider nicht hervor. Der Konflikt war damit nicht gelöst, sondern lediglich per Entscheidung beendet worden.

Offenbar gilt für den dargestellten Streit die These, die vor kurzem von Stéphane VOELL für das gegenwärtige Nordalbanien aufgestellt wurde, in welchem das Rechtssystem bis heute auf Gewohnheit basiert: „In dem Rechtsfindungsprozess, an dem Konfliktparteien beteiligt sind, muss die ‚gebrochene Gewohnheit‘ in der Konfliktlösung reaktualisiert, gewissermaßen neu geschaffen werden. Präzedenzfälle haben selten Gewicht im Vermittlungsprozess. Die Lösung kann nur in einem gegenwärtigen Kon-

106 ARONSON: Sozialpsychologie (wie Anm. 102), S. 49ff.; FEY/GREIF: Sozialpsychologie (wie Anm. 99), S. 211

107 Diensttagebuch Hütteroth, Einträge vom 24. September und 17. Oktober 1650.

108 Ebd., Eintrag vom 14. Februar 1651.

109 Ebd., Eintrag vom 21. Februar 1651.

110 Ebd., Eintrag vom 8. März 1651.

111 Ebd., Eintrag vom 16. Juni 1651.

sens bestehen.“<sup>112</sup> Der Konflikt zwischen Wichmannshausen und Hoheneiche wurde von oben entschieden, nicht durch Konsens ausgeräumt. Und dieser Präzedenzfall blieb tatsächlich ohne Gewicht. 1741 schrieb die landgräfliche Kanzlei an den boyneburgischen Samtrichter Wagner, er möge doch die Gemeinde Hoheneiche zur Zahlung ihres Beitrages zur Instandsetzung des Wichmannshäuser Pfarrhauses veranlassen.<sup>113</sup> Ohne Erfolg, wie die Bezugnahme des Pfarrers Gauler auf diese Anweisung 14 Jahre später zeigt. Gauler zufolge verweigerten die Hoheneicher trotz ihrer rechtmäßigen Verpflichtung und des Entscheids durch das Konsistorium jegliche Beteiligung an entstandenen Bau- und Instandsetzungskosten der Pfarrgebäude.<sup>114</sup> Die ergangenen Entscheide waren im vormodernen ländlichen Rechtsbewusstsein nicht normbildend.<sup>115</sup> Die Folgen von Erinnerungsverlust und -verzerrung für das frühneuzeitliche ländliche Rechtssystem waren tiefgreifend und nachhaltig.

### VIII. Widerstand im Werreraum als möglicher Einflussfaktor

Es ist nun dargelegt worden, welches Konglomerat an demographischen, gedächtnis- und sozialpsychologischen Gründen den Befund des Erinnerungsverlustes erklären können. Ich wage zu behaupten, dass auch nachfolgend erläuterte Ereignisse Einfluss hatten:

Der Anfang des Erinnerungsverlustes könnte möglicherweise im Jahr 1606 liegen: Pfarrer Hofmann war Anhänger und Verfechter der von Landgraf Moritz eingeführten calvinistischen ‚Verbesserungspunkte‘<sup>116</sup>, womit er in unversöhnlicher Opposition zu denen von Boyneburg und seinen ihm anvertrauten Gemeinden stand. Der Adel im Werreraum erwies sich als entschiedener Verfechter des lutherischen Bekenntnisses<sup>117</sup>,

112 Stéphane VOELL: Das nordalbanische Gewohnheitsrecht und seine mündliche Dimension, Bamberg 2004 (Reihe Curupira, Band 17), S. 234f.

113 StA MR, Archiv BH (wie Anm. 3), Paket 34: Schreiben des Konsistoriums an Samtrichter Wagner, 15. März 1741.

114 StA MR, Archiv BH (wie Anm. 3), Paket 32: Schreiben des Wichmannshäuser Pfarrers Gauler an Samtrichter Bode, 12. März 1755.

115 Jürgen WEITZEL: Gewohnheitsrecht und fränkisch-deutsches Gerichtsverfahren, in: Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheit im Mittelalter, hg. von Gerhard DILCHER und Reiner SCHULZE Berlin 1992, S. 67-86; hier S. 79f. Gebotene und vollstreckte Urteile *können* zwar Recht ‚machend‘ sein und normbildend wirken, aber „im Prinzip ist das Urteil nicht Norm.“

116 Inhalt dieser als „Verbesserungspunkte“ ummäntelten Reformen waren die Verfügungen, dass in der Predigt das Wesen Christi ausschließlich anhand der Bibel besprochen werden sollte, dass die Zehn Gebote gemäß der biblischen Fassung zu lehren seien und nicht nach der Fassung Luthers, die das Bilderverbot nicht enthielt (demnach waren alle Bilder aus den Kirchen zu entfernen, die für die Volksfrömmigkeit jedoch eine große Rolle spielten) und dass beim Abendmahl Brot statt Hostien gereicht werden sollten; vgl. Karl DEMANDT: Geschichte des Landes Hessen, Neubearb. u. rev. 2. Aufl., Kassel 1980, S. 247.

117 Gerhard MENK: Die Konfessionspolitik des Landgrafen Moritz, in: Landgraf Moritz der Gelehrte. Ein Calvinist zwischen Politik und Wissenschaft, hg. von Gerhard MENK, Marburg 2000, S. 95 – 138; hier S.114.

wobei die von Boyneburg eine führende Rolle einnahmen.<sup>118</sup> Den boyneburgischen Pfarrern jedenfalls wurde durch ihre Patronatsherren jegliche calvinistisch geprägte Veränderung verboten. Damit standen die Adeligen zugleich auf der Seite der Bevölkerungsmehrheit im Werraraum, die mehrheitlich an dem Gewohnten festzuhalten suchte.<sup>119</sup> Dies brachte sie in Gegnerschaft zu den Pfarrern, die die calvinistischen Reformen durchführten oder dies zumindest versuchten. Zu diesen angefeindeten Geistlichen zählte auch der vom Landgrafen als Patronatsherr eingesetzte Johannes Hofmann. In einer elf Punkte umfassenden Beschwerdeschrift berichtete dieser im Juni 1606 über einige Ereignisse und seine Lage in Wichmannshausen. Dass er in einer Predigt die Erzählung aus Genesis 19 vorbrachte, in der die Sodomiter das Haus des gottgefälligen Lot umringten, mag hier genügen.<sup>120</sup> Für die hiesige Fragestellung sei aber einer der Beschwerdepunkte explizit erwähnt: *Unterstehen sich die Kastenmeister nichts am Pfarrhaus oder Garten zu bauen, mit Vorwendung, ich sei von ihnen abgefallen.*<sup>121</sup> Aus theologischer Differenz heraus weigerten sich sowohl der Hoheneicher als auch der Wichmannshäuser Kastenmeister, dem Pfarrer ihm zustehende Zahlungen zu leisten. Diese wussten fraglos noch über die konkreten Bedingungen und Regularien für entsprechende Bauten bescheid. Dieser Konflikt aber fügte dem kollektiven Gedächtnis neben der konkret rückschauenden Erinnerung zunächst eine divergierende Perspektive und Haltung hinzu. Im Laufe der Jahre, und gerade angesichts der tiefgreifend erschütternden Ereignisse und Folgen des Dreißigjährigen Krieges, war diese spezifische Konflikt-Perspektive nicht mehr von der früheren Erinnerung zu unterscheiden. Die Nachkriegserinnerung speiste sich aus den zwei Quellen des ‚alten Herkommens‘ und des konfliktreichen Widerstands. Beide waren nun untrennbar miteinander verwoben und gaben der Erinnerung so einen neuen Inhalt.

---

118 Ernst HOFSSOMMER: Die „kirchlichen Verbesserungspunkte“ des Landgrafen Moritz des Gelehrten von Hessen, Marburg 1910, S. 82.

119 Kurt HOLZAPFEL: Der Kampf um die Verbesserungspunkte in Eschwege, in: Otto PERST/Theodor GRIEWANK/ Kurt HOLZAPFEL: Landgraf Moritz und Eschwege, in: Aus dem Werraland II, 1959, S. 17-23; zum facettenreichen bürgerlich-städtischen Widerstand allein in Eschwege vgl. Martin ARNOLD: Die mauritanische Reform in Eschwege. Landesherrliche Konfessionspolitik und bürgerschaftlicher Widerstand, in: ZHG 111 (2006), S. 63 – 84.

120 Heinrich HEPPE: Die Einführung der Verbesserungspunkte in Hessen von 1604-1610 und die Entstehung der hessischen Kirchenordnung von 1657, Kassel 1849, S. 51ff.

121 Ebd., S. 52.